



**Satzung
des Automobil – Club – Verkehr
(ACV)**

Ortsclub Leipzig e.V.

Satzung des Automobil – Club - Verkehr (ACV) OC Leipzig e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**ACV Automobil – Club – Verkehr
(ACV)
Ortsclub (OC) Leipzig e.V.**

2. Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Leipzig.
Innerhalb der ACV - Landesgruppe Südost ist der OC Leipzig e.V. eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil – Club – Verkehr mit Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel

1. Der OC unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.
Insbesondere strebt er an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern,
 - gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen.
2. Der OC versieht in seinem Bereich die ihm von der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Der Verein verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die im Interesse des OC erforderlichen Dienstreisen bzw. Dienstfahrten werden Reisekosten gemäß ACV Reisekostenabrechnung erstattet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Auslagen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC Leipzig e.V. ist jedes ACV – Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Er ist jedoch berechtigt, sich einem anderen als für seinen Wohnort zuständigen OC anzuschließen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach dem vom Präsidium erlassenen Beitragsordnung zu entrichten
4. Organisiert im OC Leipzig sind alle ACV Mitglieder der Postleitzahlengebiete 04000 – 04999.

§ 4 Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 5 Organe

Organe des Ortsclub sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand des OC

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt.
Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC – Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV – Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter, ohne Stimmrecht, an der Versammlung teilnehmen können.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim OC – Vorstand einzureichen.
Über die Zulassung später eingereichter oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit hat der OC – Vorstand, innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
In der Einladung ist darauf hinzuweisen
4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g) die Wahl der Revisoren
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurden sind.
Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 OC Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC - Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, jedoch sind mindestens der
 - OC – Vorsitzende
 - Stellv. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Sportleiterund
 - Schriftführerzu wählen. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im ACV. Endet diese während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche OC-Versammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
3. Der Vorstand wählt unmittelbar nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV – Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende sein muss.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
 - a) die Aufstellung von Arbeitsplänen,
 - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses
 - d) die Finanzverwaltung
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Der ACV und die Landesgruppe sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel durch ihre Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 9 Vereinstätigkeiten

Der Ortsclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des Ortsclub fällt im Falle der Auflösung der Landesgruppe zu, die es im Sinne ihrer Satzung ideellen Zwecken zuzuführen hat.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

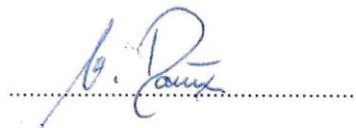
Neugefasst lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2016.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Leipzig, am 12.04.2016



Vorsitzender



Schriftführer